

# **VEREIN FREUNDE DES REGIONALMUSEUMS DER LUZERNER RIGI-GEMEINDEN**

## **STATUTEN**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Unter dem Namen «Freunde des Regionalmuseums der Luzerner Rigi-Gemeinden» (Greppen, Weggis, Vitznau) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Vitznau. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
2. Der Verein setzt sich folgende Ziele
  - er unterstützt das Regionalmuseum der Luzerner Rigi-Gemeinden in Vitznau, seinen Möglichkeiten entsprechend, bei der Lösung seiner Aufgaben;
  - er hilft dem Regionalmuseum beim Sammeln und bei der Anschaffung von Museumsgut;
  - er kann wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen durchführen und finanziell unterstützen;
  - er fördert Aktivitäten für Schulen und weitere Dritte.

### **Mitgliedschaft**

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.
4. Der Austritt kann jeweils auf Jahresende erfolgen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschliessen. Diesem steht das Berufungsrecht an die Generalversammlung zu.
6. Die Mitglieder werden zu Ausstellungen und anderen Veranstaltungen des Museums und des Vereins eingeladen und erhalten den Jahresbericht.
7. Die Gönnermitglieder des Vereins "Freunde des Regionalmuseums der Luzerner Rigi-Gemeinden" sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Eine zusätzliche Mitgliedschaft in der Beitragskategorie. „Freund/in“ ist möglich.
8. Mit dem Titel Ehrenmitglied können Personen bedacht werden, welche sich im besondern Masse um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung.

### **Organisation**

9. Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren

10. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich einzuladen und über die Traktanden zu orientieren. Stimmberechtigt sind:

- Freunde / innen
- Gönnermitglieder
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften (mit 1 Stimme)
- Firmen (mit 1 Stimme)
- Vereine (mit 1 Stimme)
- Ehrenmitglieder

Aufgabe der Generalversammlung ist u.a.:

- Sie nimmt den Bericht des Präsidenten entgegen;
- Sie genehmigt auf Antrag der Revisoren die Rechnung des Kassierers;
- Sie befasst sich mit den Anträgen des Vorstandes sowie der Mitglieder;
- Sie wählt auf zwei Jahre den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Rechnungsrevisoren;
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Anträge der Mitglieder müssen drei Wochen vor der Generalversammlung, schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Die GV trifft ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Sachabstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen übt er sein Stimmrecht wie jedes andere Mitglied aus.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

11. Der Vorstand besteht aus 5–7 Mitgliedern. Der Präsident wird direkt von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis sind nach Möglichkeit mit mindestens einem in der diesbezüglichen Gemeinde wohnhaften Person im Vorstand, vertreten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und kann weitere Chargen vorsehen.

An den Vorstandssitzungen nimmt die Museumsleitung des Regionalmuseums mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, beschliesst über Anschaffungen und Beiträge zugunsten des Regionalmuseums und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Verein ist mit 2 Personen als Delegierte im Stiftungsrat «Regionalmuseum der Luzerner Rigi-Gemeinden» vertreten. Der Vorstand bestimmt diese Personen in eigener Kompetenz.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

12. Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis sind nach Möglichkeit, ausgewogen im Revisorenngremium vertreten.

## **Finanzen**

13. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen (Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen).
- c) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

14. Der Verein umfasst folgende Mitglieder- bzw. Beitragskategorien:

- a) Freunde /innen
- b) Passivmitglieder
- c) Gönnermitglieder
- d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- e) Firmen
- f) Vereine
- g) Ehrenmitglieder

15. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Auflösung**

16. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Vereinigung mit einer anderen Organisation sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen (Barmittel und Sachwerte) der «Stiftung Regionalmuseum der Luzerner Rigi-Gemeinden» zu.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. März 2023 genehmigt und angenommen worden und ersetzen demzufolge die Statuten vom 23. April 2004. Sie treten sofort in Kraft.

*Beat Furrer, Präsident*

*Beatrix Küttel, Aktuarin*